

**EVS Gesellschaft  
für Abfallwirtschaft mbH  
(EVS ABW GmbH)  
Postfach 10 17 34**

**Die Geschäftsführer  
Untertürkheimer Str. 21  
66117 Saarbrücken  
☎ 0681-5000-0**

**Betriebsbedingungen  
für die Benutzung von  
Abfallentsorgungsanlagen  
der EVS ABW GmbH**

**Stand: 13.06. 2006**

**Inhaltsverzeichnis:**

- 1. Allgemeine Benutzungsbedingungen**
  - 1.1 Rechtsgrundlagen
  - 1.2 Geltung
  - 1.3 Weisungsbefugnis des Deponiepersonals
  - 1.4 Deklarationspflicht
  - 1.5 Anlieferung von privaten Haushaltsabfällen auf Deponien
  - 1.6 Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten
  - 1.7 Kontrollrecht des Aufsichtspersonals
  - 1.8 Brandschutz
  - 1.9 Staubentwicklung
  - 1.10 Voraussetzungen für das Anlieferungsrecht
  - 1.11 Einschränkungen der Annahme
  - 1.12 Annahmemöglichkeit
  - 1.13 Vermischung von Abfällen
  - 1.14 Anlieferart
  - 1.15 Haftung
  - 1.16 Rückweisungsrecht
  - 1.17 Verkehrssicherungspflicht
  - 1.18 Voraussetzungen
  - 1.19 Lärmschutz
  - 1.20 Reifenwaschanlage
  - 1.21 Betriebsstörungen der Wäginrichtung
  
- 2. Abfallspezifische Benutzungsbedingungen**
  - 2.1 Zugelassene Abfallarten
  - 2.2 Sperrige Abfälle
  
- 3. Zusätzliche Benutzungsbedingungen nur für Deponien**
  - 3.1 Zufahrt zur Deponie Ormesheim
  
- 4. Zusätzliche Benutzungsbedingungen nur für Verbrennungsanlagen**
  - 4.1 Benutzungsordnung Verbrennungsanlagen (s. Anlagen)

- 5.           Zusätzliche einzelfallbezogene Bedingungen**
- 5.1           Gutachten
  
- 6.           Zusätzliche Informationen**
- 6.1           Telefonverzeichnis
- 6.2           Öffnungszeiten
- 6.3           Anlagenverzeichnis

# **1. Allgemeine Benutzungsbedingungen**

## 1.1 Rechtsgrundlagen

- Der EVS ABW GmbH ist durch Bescheid des Ministers für Umwelt, Energie und Verkehr vom 23.12.1997 (AZ: E/5-659/97-Sche/HoÖ) zur Pflichtenübertragung nach § 16 Abs.2 KrW-/AbfG die Entsorgungspflicht für die im Saarland anfallenden und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten übertragen worden.
- Die Satzung des Entsorgungsverbandes Saar über die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen im Saarland (Abfallentsorgungsanlagenbenutzungssatzung)

Diese Betriebsbedingungen sind Bestandteil des mit den Besitzern von zu überlassenden Abfällen abgeschlossenen Entsorgungsvertrages.

## 1.2 Geltung

Die Betriebsbedingungen gelten für alle Benutzer der Entsorgungsanlagen.

## 1.3 Weisungsbefugnis des Anlagenpersonals

Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Die Anlieferung der Abfälle hat nur im zugelassenen Maße und an den vom Aufsichtspersonal bezeichneten Stellen zu erfolgen. Das Aufsichtspersonal ist nicht befugt Ausnahmen von Vorschriften dieser Betriebsbedingungen zuzulassen.

Werden vom Aufsichtspersonal nähere Auskünfte hinsichtlich der Deklaration der Abfälle, der Art oder der Herkunft verlangt, sind diese zu erteilen. Auf Verlangen ist die Kontrolle der angelieferten Abfallstoffe durch das Aufsichtspersonal bereits im Eingangsbereich zu ermöglichen.

## 1.4 Deklarationspflicht

Dem Aufsichtspersonal ist unaufgefordert sofort nach Einfahren in die Abfallentsorgungsanlage im Eingangsbereich der Entsorgungsnachweis (in Kopie) vollständig vorzulegen. Es ist der Entsorgungsnachweis vorzulegen, der der tatsächlich angelieferten Abfallart entspricht. Wird festgestellt, dass die Deklaration der angelieferten Abfallart nicht mit der Genehmigung übereinstimmt, wird die Anlieferung zurückgewiesen. Für die Deklaration ist der Anlieferer verantwortlich.

## 1.5 Anlieferung von privaten Haushaltsabfällen auf Deponien

Für Abfälle aus privaten Haushalten, die mit PKW, PKW mit Anhänger oder Kleintransporter mit einer Nutzlast unter 1 t angeliefert werden, stehen im Eingangsbereich der Deponien Großcontainer zur Verfügung, die nach Anweisung des Deponiepersonals zu benutzen sind.

## 1.6 Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräte

Elektro- und Elektronikaltgeräte werden in 5 Gruppen getrennt gesammelt und sind in die entsprechenden ausgeschilderten Behälter einzufüllen.

### Sammelgruppen:

1. Haushaltsgeräte, autom. Ausgabegeräte
2. Kühlgeräte
3. IT-Geräte und Unterhaltungselektronik
4. Gasentladungslampen
5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektr. und elektron. Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente

Die Elektrogeräte müssen vollständig und unverschmutzt sein

Anlieferungen von Gewerbebetrieben werden nur kostenlos angenommen, wenn sie mit haushaltsüblichen Geräten vergleichbar sind und die Anzahl von fünf Geräten je Gerätegruppe nicht überschreiten. Jede gewerbliche Anlieferung mit mehr als 5 Geräten ist über den EVS telefonisch anzumelden, Tel.-Nr. 0681/5000-806, Frau Sehn oder Frau Seltz -813

Anlieferungen aus dem Handel mit mehr als 19 Geräten sind ebenfalls mit dem EVS telefonisch abzustimmen (Ansprechpartner s. o.)

## 1.7 Kontrollrecht des Aufsichtspersonals

Dem Aufsichtspersonal der Abfallentsorgungsanlage steht nicht nur bei der Eingangskontrolle, sondern auch an der Abladestelle ein jederzeitiges Kontrollrecht zu.

## 1.8 Brandschutz

Angelieferte Abfälle dürfen weder selbstentzündlich noch brennend, glimmend oder in sonst einer Weise geeignet sein, Brände auf Abfallentsorgungsanlagen oder in anderen Anlagen herbeizuführen. Für Schäden ist der Anlieferer der EVS ABW GmbH haftbar.

## 1.9 Staubentwicklung

Abfälle sind so anzuliefern und abzuladen, dass keine Staubentwicklung auftritt. Ist dies aufgrund der Art des Stoffes nicht zu vermeiden, sind entsprechende Vorkehrungen durch den Anlieferer zu treffen, so z. B. ein Verpacken in Foliensäcke oder ein Anfeuchten der Abfälle.

### 1.10 Voraussetzungen für das Anlieferungsrecht

Für gewerbliche Anlieferer ist ein gültiger Entsorgungsnachweis Voraussetzung für die Anlieferung. Liegt dieser nicht vor, ist der Anlagenbetreiber berechtigt, die Annahme der Abfälle zu verweigern.

Ein Anlieferrecht besteht grundsätzlich nur, wenn der Zahlungspflichtige der EVS ABW GmbH eine Ermächtigung zum Lastschrifteinzug erteilt hat. Abweichende Zahlungsmodalitäten (Vorauszahlung, Rechnung) bedürfen einer gesonderten Absprache.

Für Privatanlieferer besteht ein Anlieferungsrecht grundsätzlich nur per Sofortkasse.

### 1.11 Einschränkungen der Annahme

Die Erteilung eines Entsorgungsnachweises erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

### 1.12 Annahmemöglichkeit

Die Annahme der Abfälle erfolgt nach Können und Vermögen. Ist die zugewiesene Anlage aus betrieblichen Gründen zum Zeitpunkt der Anlieferung nicht in der Lage, die angelieferten Abfälle anzunehmen, entsteht kein Recht auf Schadenersatz.

### 1.13 Vermischung von Abfällen

Sofern Abfälle angeliefert werden, die der deklarierten Abfallart und der Annahmeerklärung nicht oder nur zum Teil entsprechen, wird die Annahme der gesamten Anlieferung verweigert. Die Annahme kann gestattet werden, wenn die Abfallart dem Grund nach für die Behandlungsanlage zulässig war und es sich um vergleichbare Stoffe handelt, die als selbstentsorgte Siedlungsabfälle verstanden werden können.

### 1.14 Anlieferart

Die Anlieferung darf nur im hierfür geeigneten und zugelassenen Fahrzeug erfolgen. Die Fahrzeuge müssen verkehrssicher und geeignet zum Befahren der Anlage sein. Erfolgt die Anlieferung der Abfälle im offenen LKW oder Container, müssen diese durch Planen oder Netze gegen Verwehungen geschützt sein.

### 1.15 Haftung

Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung der Anlieferbedingungen entstehen, übernimmt die EVS ABW GmbH keine Haftung.

### 1.16 Rückweisungsrecht

Erfolgt eine Rückweisung wegen Nichtbeachtung der Anlieferbedingungen, hat ein Einwand hiergegen keine aufschiebende Wirkung.

### 1.17 Verkehrssicherungspflicht

Auf den Abfallanlagen gelten die Regeln des StVO sinngemäß.  
Die Anlieferfahrzeuge und deren technische Einrichtungen müssen den hierfür jeweils geltenden Vorschriften entsprechen und verkehrssicher sein.

### 1.18 Voraussetzungen

Voraussetzung für eine Anlieferung ist, dass die nach § 49 Krw-/AbfG erforderlichen Genehmigungen zum Transport der Abfälle erteilt sind.

### 1.19 Lärmschutz

Ketten oder andere bewegliche Teile von Containerfahrzeugen müssen durch geeignete Vorkehrungen (z. B. Ummantelung durch Schläuche) gegen die Entstehung von Lärmbelästigungen durch aufeinander schlagendes Metall geschützt sein. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften werden anliefernde Containerfahrzeuge ohne entsprechende Schutzvorkehrungen von der Anlage zurückgewiesen und die Anlieferung wird nicht angenommen.

### 1.20 Reifenwaschanlage

Sind auf Anlagen Reifenwaschanlagen vorhanden, ist die Benutzung durch abfahrende LKW's ab 7.5 t verpflichtend.

### 1.21 Betriebsstörungen der Wiegeeinrichtung

Bei Betriebsstörung der Wiegeeinrichtung wird entweder das Gewicht des angelieferten Abfalls geschätzt, oder der Anlieferer wird durch das Deponepersonal zur nächstgelegenen Abfallentsorgungsanlage umgeleitet.

## **2. Abfallspezifische Benutzungsbedingungen**

### 2.1 Zugelassene Abfallarten

Es werden nur zugelassene Abfälle angenommen. Auskünfte erteilen die EVS-ABW GmbH und die jeweiligen Anlagenbetreiber.

### 2.2 Sperrige Abfälle

Abfallstoffe wie Bau- und Abbruchholz, Balken, Stangen, Träger, Rahmen und dergleichen dürfen nicht länger als 1 m sein. Holzbalken dürfen eine max. Stärke von 10 cm haben.

### **3. Zusätzliche Benutzungsbedingungen**

#### **3.1 Zufahrt zur Deponie Ormesheim**

Die Zufahrt zur Deponie Ormesheim soll über die BAB A6 (Ausfahrt St. Ingbert-West) und/oder die Landstraße 108 (Flughafenstraße) erfolgen.

### **4. Zusätzliche Benutzungsbedingungen nur für Verbrennungsanlagen**

#### **4.1 Benutzungsordnung Verbrennungsanlagen**

Für die Benutzung der Verbrennungsanlagen gelten gesonderte Regelungen (siehe Anlagen)

### **5. Zusätzliche einzelfallbezogene Bedingungen**

Diese Bedingungen sind nur dann zu beachten, wenn dies im Entsorgungsnachweis besonders aufgeführt ist.

#### **5.1 Gutachten**

Es dürfen nur Abfälle angeliefert werden, die in ihrer Zusammensetzung von der gutachterlichen Stellungnahme, die mit der verantwortlichen Erklärung des Abfallerzeugers vorgelegt wurde, nicht abweichen. Die EVS ABW GmbH behält sich vor, Rückstandsproben auf Kosten des Anlieferers zu ziehen und untersuchen zu lassen.

Wird festgestellt, dass die Zusammensetzung von der gutachterlichen Stellungnahme abweicht, ist der Anlieferer zur Rücknahme der Abfälle verpflichtet.

### **6. Zusätzliche Informationen**

#### **6.1 Telefonverzeichnis**

Deponie Merzig Fitten	06869/14 98
Deponie Illingen	06825/4 48 13
Deponie Ormesheim	06893/60 70
AVA Velsen	06898/9 46-115/116
AHKW Neunkirchen	06821/86 98/ 128

#### **6.2 Öffnungszeiten**

Deponie Ormesheim und Deponie Merzig Fitten	Mi.– Do. 10.00 h – 15.45 h Fr. 10.00 h – 17.45 h Sa. 10.00 h – 15.45 h
Deponie Illingen	Mo. – Fr. 7.30 h – 15.45 h Sa. 7.00 h – 14.45 h
Verbrennungsanlagen	Mo. – Fr. 7.00 h – 18.15 h Sa. 7.00 h – 14.45 h

### 6.3 Anlagenverzeichnis

1. Benutzungsordnungen Verbrennungsanlagen (AVA Velsen, AHKW Neunkirchen)
2. Preisliste für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen
3. AGB ABW GmbH

Saarbrücken, 25.08.2006

Karl Heinz Ecker  
Geschäftsführer

Dr. Heribert Gisch  
Geschäftsführer